

# **Satzung für die Benutzung der Gemeinde Mediathek Schluchsee**

Der Gemeinderat der Gemeinde Schluchsee hat am 17.03.2015 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Mediathek der Gemeinde Schluchsee ist eine öffentlich-rechtliche Einrichtung der Gemeinde. Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse. Sie fördert die Lesefähigkeit und Medienkompetenz, bietet eine vielfältige, aktuelle Medienauswahl und verleiht Medien zur schulischen, beruflichen und persönlichen Bildung, zur Information, zur Unterhaltung und zur Freizeitgestaltung. Darüber hinaus bietet sie Orientierung in der Medienvielfalt und leistet einen Beitrag zur Lese- und Sprachförderung.
2. Jeder ist berechtigt, die Mediathek im Rahmen dieser Satzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen. Mit Betreten der Mediathek erkennt der Benutzer die Satzung an.
3. Die Benutzung der Mediathek erfolgt auf Grundlage der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Die Mediathek kann für die Benutzung einzelner Bestände/ Dienstleistungen besondere Bestimmungen erlassen, bzw. Entgelte erheben.
5. Die Öffnungszeiten werden durch den Aushang bekannt gegeben.

## **§ 2 Anmeldung**

1. Personen, die erstmals Bücher oder andere Medien entleihen wollen, melden sich persönlich unter Vorlage ihres gültigen Personalausweises beim Personal der Mediathek an. Kinder ab 7 Jahren (beschränkte Geschäftsfähigkeit) und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigen die schriftliche Einwilligung einer/ eines Erziehungsberechtigten.
2. Kollektive Benutzer (z.B. Firmen, Institutionen) benötigen zur Anmeldung die Unterschrift eines Bevollmächtigten und einen Dienststempel.

3. Die Nutzer/-innen bzw. die gesetzlichen Vertreter/-innen erkennen mit der Anmeldung die Satzung und die Gebührenordnung als für sich verbindlich an und erklären, dass sie für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Mahngebühren, Schadensersatz) einstehen.
4. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken werden die folgenden personenbezogenen Daten unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung von der Mediathek elektronisch gespeichert: Familienname, Vorname(n), Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer(n), bei Minderjährigen Name und Adresse des/der Erziehungsberechtigten. Die Angaben über Geschlecht, Nationalität, E-Mail-Adresse und Telefonnummer(n) sind freiwillig. Eine Weitergabe der gespeicherten personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt nicht.

### **§ 3 Benutzerausweis**

1. Der/die Benutzer/-in erhält mit der Anmeldung einen Benutzerausweis, der beim Entleihen von Medien, bei der Nutzung anderer Dienstleistungen sowie bei Aufforderung durch das Personal der Mediathek vorzulegen ist.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Mediathek. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Mediathek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung der Mediathek nicht mehr gegeben sind.
3. Namen- und Adressänderungen sowie der Verlust des Ausweises sind der Mediathek unverzüglich mitzuteilen, damit das Benutzerkonto entsprechend geändert werden kann. Für die Ausstellung eines neuen Ausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung erhoben. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer/ die Benutzerin bzw. die gesetzliche Vertretung.

### **§ 4 Ausleihbedingungen, Rückgabe, Gebühren**

1. Gegen Vorlage des gültigen Benutzerausweises kann die Nutzerin/ der Nutzer Medien ausleihen. Die Mediathek ist berechtigt, sich die Identität der Mediathek Ausweisinhaberin/ des Mediathek Ausweisinhabers nachweisen zu lassen. Präsenzbestände sind von der Ausleihe ausgeschlossen.
2. Die aktuellen Leihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten sind einer Übersicht in der Anlage dieser Satzung zu entnehmen.
3. Die ausgeliehenen Medien sind vor Ablauf der Leihfrist in der Mediathek zurückzugeben. Fällt das Ende der Leihfrist auf einen Tag, an dem die

Mediathek geschlossen hat, so endet die Leihfrist am nächstfolgenden Öffnungstag. Bei nicht fristgemäßer Rückgabe werden Gebühren auf Grundlage der zu dieser Satzung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils günstigen Fassung erhoben, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgt ist.

4. Eine Verlängerung bereits gemahnter Medien ist nicht möglich.
5. Die Leitung der Mediathek kann sowohl die Anzahl der pro Nutzer/-in ausleihbaren Medien wie auch die Leihfrist begrenzen oder ausweiten.
6. Medien, die entliehen sind, können gegen Gebühr vorgemerkt werden. Eine Begrenzung der Anzahl der Vormerkungen pro Nutzer/-in kann durch die Mediathek Leitung festgesetzt werden.
7. Die Gemeinde Mediathek übernimmt keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen.
8. Die Ausleihe von Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.
9. Alle Gebühren, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Angebotes der Gemeinde Mediathek stehen, sind dem aktuell günstigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung zu entnehmen. In besonderen Ausnahmefällen ist es der Mediathek Leitung gestattet, die Gebührenordnung außer Kraft zu setzen.
10. Versäumnis- und Mahngebühren sowie sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

### **§ 5 Behandlung von Medien, Haftung**

1. Vor der Ausleihe hat der/die Benutzer/-in auf etwaige Beschädigungen der Medien zu achten. Stellt er/sie solche fest, so sind diese dem Mediathek Personal unverzüglich mitzuteilen. Beschädigungen dürfen nicht selbst behoben werden.
2. Der/Die Benutzer/-in ist verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Anmerkungen, Unterstreichungen, Zeichnungen, Kritzeleien und ähnliches sind zu unterlassen. Sollten während der Nutzung dennoch Beschädigungen oder sonstige Veränderungen an den Medien entstehen, sind diese bei der Rückgabe dem Mediathek Personal anzuzeigen.

3. Die Weitergabe von Medien an Dritte ist nicht gestattet.
4. Für eingetretene Schäden bzw. Verlust haftet der/die eingetragene Nutzer/in. Für Beschädigungen von Medien bzw. Medienbehältnissen ist Schadensersatz zu leisten. Die im Einzelnen fälligen Gebühren sind in der zu dieser Satzung gehörenden aktuell günstigen Gebührenordnung festgelegt.

### **§ 6 Verhalten in der Mediathek/ Hausrecht**

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Nutzer/-innen und der Mediathek Betrieb nicht beeinträchtigt oder gestört werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sowie die Nutzung von Handys, Radios, MP3-Player und ähnlichen Geräten sind in der Mediathek nicht gestattet. Tiere dürfen in die Mediathek nicht mitgebracht werden.
3. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/-innen wird seitens der Mediathek keine Haftung übernommen.
4. Das Personal der Mediathek ist berechtigt, Taschenkontrollen durchzuführen.
5. Der Leitung der Mediathek steht das Hausrecht zu. Den Anordnungen des Personals der Mediathek ist Folge zu leisten.

### **§ 7 Ausschuss von der Benutzung**

1. Benutzer/-innen, die gegen die Satzung verstoßen, können dauernd oder für eine begrenzte Zeit von der Benutzung der Mediathek ausgeschlossen werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Schluchsee, den 13.04.2015

Bürgermeister Jürgen Kaiser